

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirt-
schaftslehre mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre M.Sc.)**

Vom 6. Februar 2014

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2014, S. 34

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.02.2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Dezember 2013 die folgende Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Zugang zum Masterstudium
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Zweck der Prüfung
- § 9 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
- § 12 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Doppelabschluss-Programme
- § 15 Projektarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO) das Studium des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteile der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Der Abschluss im Masterstudiengang ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Er soll die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Unternehmen oder im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung, zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sowie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Grad des Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 4 Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 35 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 10 Leistungspunkte für die Projektarbeit und 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

§ 5 Studienjahr

- (1) Einschreibungen in den Masterstudiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.
- (2) Der Masterstudiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

§ 6

Zugang zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer
1. zuvor nach einem betriebswirtschaftlichen oder einem fachlich verwandten Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach eine Bachelor-Prüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat und
 2. in seinem Studium nach Nummer 1
 - mindestens 40 Leistungspunkte aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre
 - mindestens 20 Leistungspunkte aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaftslehre, die insbesondere Kenntnisse der mikro- und makroökonomischen Theorie vermittelt haben,
 - mindestens 20 Leistungspunkte aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen in den quantitativen Grundlagen, die Kenntnisse in Analysis, Algebra, Statistik und Ökonometrie vermittelt haben, erworben hat und
 3. im Ranking ihres oder seines Abschlussjahrganges unter den 65 v. H. besten Absolventen ist. Sofern kein Ranking vorliegt, wird der Zugang gewährt, wenn nach dem European Credit Transfer System mindestens die relative ECTS Note C im Hochschulabschluss erreicht worden ist. Liegen kein Ranking und keine relative ECTS-Note vor, kann zugelassen werden, wenn das Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen worden ist.
- (2) Sprachvoraussetzungen ergeben sich aus der Studienqualifikationssatzung.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende an als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.
- (3) Bei Forschungsseminaren werden die Bewerber bevorzugt, die bereits mindestens ein Modul in der entsprechenden Speziellen Betriebswirtschaftslehre (SBWL) erfolgreich absolviert haben und noch kein Forschungsseminar in der jeweiligen SBWL belegt haben.

§ 8 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. die grundlegenden Konzepte und Methoden der Betriebswirtschaftslehre erläutern und interpretieren kann,
2. ein breites, detailliertes und kritisches Wissen auf dem neuesten Stand in mehreren Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre erworben hat,
3. in der Lage ist, sich neues Wissen und Können selbständig anzueignen,
4. die wichtigen Forschungsmethoden der Betriebswirtschaftslehre bewerten kann,
5. das Wissen auf die selbständige Lösung komplexer, multidisziplinärer Situationen anwenden kann und
6. fähig ist, eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden.

§ 9 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Im Pflichtmodul Multivariate Methods ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch. In Wahlveranstaltungen kann die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein.

§ 10 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen über das endgültige Bestehen einer Masterprüfung und über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach Maßgabe der PVO auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 11 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. Spezialisierungsbereich Betriebswirtschaftslehre: mindestens 40 Leistungspunkte
 2. Quantitativer Bereich: 10 Leistungspunkte
 3. Ergänzungsbereich: bis zu 30 Leistungspunkte
- (2) Im Spezialisierungsbereich und im Ergänzungsbereich müssen in der Summe 70 Leistungspunkte erbracht werden.
- (3) Im Spezialisierungsbereich Betriebswirtschaftslehre sind mindestens zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren zu wählen, in denen jeweils mindestens 20 Leistungspunkte einzubringen sind. In jeder Speziellen Betriebswirtschaftslehre sind mindestens 5 Leistungspunkte in einem Forschungsseminar und mindestens 10 Leistungspunkte in den Vorlesungsmodulen zu der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre zu erbringen. Näheres ergibt sich aus Anhang 2 Punkt 1 und 2.
- (4) Im Quantitativen Bereich müssen die Module „Empirische Wirtschaftsforschung“ und „Multivariate Methods“ absolviert werden. Siehe auch Anhang 3.
- (5) Im Ergänzungsbereich können folgende Leistungen eingebracht werden:
 1. Module aus weiteren, nicht gemäß § 11 Absatz 3 abgeschlossenen Speziellen Betriebswirtschaftslehren,
 2. Module aus dem Lehrangebot des Institutes für VWL, die im Anhang 4 Punkt 1 festgelegt sind,

3. Fallstudienseminare,
 4. Module aus dem Lehrangebot des Institutes für Statistik und Ökonometrie, die im Anhang 4 Punkt 2 festgelegt sind,
 5. Module aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten, soweit sie im Anhang 4 Punkt 3 aufgeführt sind,
 6. anerkannte Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sofern sie nicht anderweitig anerkannt wurden.
- (6) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre).
- (7) Beabsichtigte Änderungen im Angebot des Spezialisierungsbereiches Betriebswirtschaftslehre sind der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der Studiengangkoordinatorin oder dem Studiengangkoordinator anzuzeigen.

§ 12

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Modulprüfungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten angeboten werden.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 2 Stunden.
- (3) In Seminaren setzt sich die Note aus der Leistung einer schriftlichen Hausarbeit, eines mündlichen Vortrags und weiterer Leistungen (z.B. Ko-Referat, Diskussionsleistung, mündliche Beteiligung) zusammen, die vor Semesterbeginn per Aushang bekannt zu geben sind.
- (4) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (5) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

Zu jedem Modul, das durch eine Klausur abgeprüft wird, gibt es im Semester, in dem das Modul angeboten wird, eine Klausur und im darauffolgenden Prüfungszeitraum eine Wiederholungsklausur. Die nächste Prüfungsmöglichkeit besteht dann erst wieder beim erneuten Angebot des Moduls.

§ 14

Doppelabschluss-Programme

- (1) Hat die Fakultät mit einer ausländischen Partnerhochschule ein Doppelabschluss-Programm vereinbart, so kann teilnehmenden Studierenden der Partnerhochschule der akademische Grad „Master of Science“ verliehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass
 - sie die für den Erwerb des Mastergrades an der Partnerhochschule insgesamt erforderlichen Leistungspunkte erbracht und den erfolgreichen Abschluss des Studienganges nachgewiesen haben und
 - zusätzlich im Masterstudiengang der CAU die nach dem Vertrag über den doppelten Abschluss erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erworben haben.

Die Leistungspunkte und Noten, die zur Vervollständigung des Studienganges der CAU zusätzlich zu den nach dem Kooperationsvertrag erbrachten Leistungen erforderlich sind, werden aus dem Masterstudiengang an der Partnerhochschule angerechnet. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

- (2) Studierende der CAU, die an dem Doppelabschluss-Programm teilnehmen, können zusätzlich zu dem Abschlussgrad „Master of Science“ an der CAU von der ausländischen Partnerhochschule einen Mastergrad in einem von der Kooperationsvereinbarung erfassten Masterstudiengang verliehen bekommen, wenn
 - sie die für den Erwerb des Mastergrades an der CAU insgesamt erforderlichen Leistungspunkte erbracht und den erfolgreichen Abschluss des Studienganges nachgewiesen haben und
 - zusätzlich im Masterstudiengang an der Partnerhochschule die nach dem Vertrag über den doppelten Abschluss erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erworben haben.

Die Leistungspunkte und Noten, die zusätzlich zu den nach dem Kooperationsvertrag erbrachten Leistungen für den Abschluss des Studienganges an der Partnerhochschule erforderlich sind, werden aus dem Masterstudiengang der CAU angerechnet. Näheres regeln der Kooperationsvertrag und die Prüfungsordnung der Partnerhochschule.

§ 15 Projektarbeit

- (1) Für die erfolgreich bestandene Projektarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Eine Projektarbeit ist eine Leistung, in der ein praxisnahes Problem oder ein Problem aus einem Forschungsprojekt bearbeitet wird.
- (3) Das Thema der Projektarbeit wird auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer ausgegeben.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Projekt-Arbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Vorgaben der PVO darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (5) Die Projektarbeit ist von der Prüferin oder dem Prüfer „mit bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine Benotung erfolgt nicht.
- (6) Die Projektarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer abzugeben oder in einem Kolloquium zu präsentieren. Die Prüferin oder der Prüfer geben die Form, in der die Projektarbeit zu erbringen ist, rechtzeitig bekannt.
- (7) Bei einem Auslandssemester während des Masterstudiums kann die Projektarbeit durch anerkannte Leistungen, die an der ausländischen Hochschule erbracht wurden, ersetzt werden.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag einreichen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Vorgaben der PVO darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 17

Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die Note der Masterarbeit sowie die Modulnoten der folgenden Module ein:
 - Module der gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehren
 - Module des quantitativen Bereichs und
 - Module des Ergänzungsbereichs.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den in Anlage 1 (Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre) zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Gesamtnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen bzw. Module maßgeblich.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2014/15 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Science bewerben und einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 32), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 möglich. Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.

- (4) Die Studierenden können den Wechsel in die neue Fachprüfungsordnung im Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beantragen. Modulprüfungen, die nach der alten Prüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden und welche Leistungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls ergänzend zu erbringen sind.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Studierende, die ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2017 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der alten Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten Fachprüfungsordnung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. Februar 2014 erteilt.

Kiel, den 6. Februar 2014

Professor Horst Raff, Ph.D.
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

	Lehrveranstaltung	Lehrform	P / WP	PL	LP	
					Sem.	Jahr
1. Semester	SBWL A/1	V+Ü	WP	K	5	
	SBWL B/1	V+Ü	WP	K	5	
	Ergänzungsbereich 1*	V+Ü/ S	WP	K/ HA+Pr	5	
	Ergänzungsbereich 2*	V+Ü/ S	WP	K/ HA+Pr	5	
	Ergänzungsbereich 3*	V+Ü/ S	WP	K/ HA+Pr	5	
	Empirische Wirtschaftsforschung	V+Ü	P	K	5	
					Σ 30	
2. Semester	SBWL A/2	V+Ü	WP	K	5	
	SBWL B/2	V+Ü	WP	K	5	
	SBWL A/3	V+Ü	WP	K	5	
	SBWL B/3	V+Ü	WP	K	5	
	Forschungsseminar zur SBWL A	S	WP	HA+Pr	5	
	Multivariate Methods	V+Ü	P	K	5	
					Σ 30	Σ 60
3. Semester	Forschungsseminar zur SBWL B	S	WP	HA+Pr	5	
	Projektarbeit		P	HA + Pr/ Pr	10	
	Ergänzungsbereich 4*	V+Ü/ S	WP	K/ HA+Pr	5	
	Ergänzungsbereich 5*	V+Ü/ S	WP	K/ HA+Pr	5	
	Ergänzungsbereich 6*	V+Ü/ S	WP	K/ HA+Pr	5	
					Σ 30	
4. Semester	Masterarbeit				30	
					Σ 30	Σ 60
						Σ 120

Erläuterungen: P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, HA: Hausarbeit und Thesenpapier, Pr: Präsentation, V: Vorlesung, Ü: Übung; * z. T. importierte Module, SBWL: Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Anhang 1: Studienplan im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

(nicht Bestandteil der Satzung)

(Stand: 04.12.2013)

	Bereich	Modul	SWS	LP Modul	LP Bereich
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	Spezielle Betriebswirtschaftslehre A	SBWL A/1	2V + 1Ü	5	20
		SBWL A/2	2V + 1Ü	5	
		SBWL A/3	2V + 1Ü	5	
		Forschungsseminar A	2 S	5	
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre B	SBWL B/1	2V + 1Ü	5	20
		SBWL B/2	2V + 1Ü	5	
		SBWL B/3	2V + 1Ü	5	
		Forschungsseminar B	2 S	5	
Quantitative Methoden		Empirische Wirtschaftsforschung	2V + 1Ü	5	10
		Multivariate Methods	2V + 1Ü	5	
Ergänzungsbereich	Weitere Module aus SBWL (nicht A und B)	SBWL-Modul	2V + 1Ü/ 2 S		30
	Angebot des Institutes für Statistik und Ökonometrie	Modul Quantitative Methoden	2V + 1Ü/ 2 S		
	Angebot des Institutes für VWL	VWL-Modul	2V + 1Ü/ 2 S		
	Angebote anderer Fakultäten				
Projektarbeit				10	10
Masterarbeit				30	30
Summe					120

Anhang 2: Struktur und Module der Speziellen Betriebswirtschaftslehren im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

(nicht Bestandteil der Satzung)

(Stand: 04.12.2013)

1. Struktur der Speziellen Betriebswirtschaftslehren

Es müssen zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren gewählt werden:

		Spezielle Betriebswirtschaftslehre A			WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	20	benotet	600 Stunden		1-3 Semester
Module		LP	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
SBWL A/1		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
SBWL A/2		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
SBWL A/3		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Forschungsseminar zur SBWL A		5	Seminar	2	Hausarbeit + Präsentation

Folgende SBWL können gewählt werden:

- Controlling
- Finanzwirtschaft
- Gründungs- und Innovationsmanagement
- Marketing
- Organisation
- Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
- Supply Chain Management
- Technologiemanagement

2. Module der Speziellen Betriebswirtschaftslehren

SBWL 1	Controlling				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	20	benotet	600 Stunden		1-3 Semester
Module		LP	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Controlling-Instrumente		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Kostenmanagement		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Forschungsseminar zur SBWL Controlling		5	Seminar	2	Hausarbeit + Präsentation
SBWL 2	Finanzwirtschaft				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	20	benotet	600 Stunden		1-3 Semester
Module		LP	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Finanzierungstheorie		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Corporate Finance (Prof. Dr. Klos)		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Portefeuille- und Kapitalmarkttheorie		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Behavioral Finance (Prof. Dr. Klos)		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Pricing in Derivative Markets (Prof. Dr. Lux)		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Theory of Financial Markets (Prof. Dr. Lux)		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Forschungsseminar zur SBWL Finanzwirtschaft		5	Seminar	2	Hausarbeit + Präsentation

SBWL 3	Gründungs- und Innovationsmanagement				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	20	benotet	600 Stunden		1-3 Semester
Module		LP	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Entrepreneurship		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Cooperations and Networks		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Social Entrepreneurship (Prof. Dr. Dickel)		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Forschungsseminar zur SBWL Gründungs- und Innovationsmanagement		5	Seminar	2	Hausarbeit + Präsentation
SBWL 4	Marketing				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	20	benotet	600 Stunden		1-3 Semester
Module		LP	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Marketing-Forschung		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Interkulturelles Marketing		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Kommunikationspolitik (Dr. Schwarz)		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Forschungsseminar zur SBWL Marketing		5	Seminar	2	Hausarbeit + Präsentation
SBWL 5	Organisation				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	20	benotet	600 Stunden		1-3 Semester
Module		LP	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Empirische Organisationsforschung		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Internationalization and Organization		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Unternehmensführung		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Forschungsseminar zur SBWL Organisation		5	Seminar	2	Hausarbeit + Präsentation
SBWL 6	Rechnungslegung- und Wirtschaftsprüfung				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	20	benotet	600 Stunden		1-3 Semester
Module		LP	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Konzernrechnungslegung		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Theorie der externen Rechnungslegung		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Bilanzanalyse		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Forschungsseminar zur SBWL Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung		5	Seminar	2	Hausarbeit + Präsentation

SBWL 7	Supply Chain Management				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	20	benotet	600 Stunden		1-3 Semester
Module		LP	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Modul 1		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Modul 2		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Modul 3		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Forschungsseminar zur SBWL Supply Chain Management		5	Seminar	2	Hausarbeit + Präsentation
SBWL 8	Technologiemanagement				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	20	benotet	600 Stunden		1-3 Semester
Module		LP	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Strategisches Technologiemanagement		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Organisation von F&E		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Social Entrepreneurship (Prof. Dr. Dickel)		5	Vorlesung+Übung	3	Klausur
Forschungsseminar zur SBWL Technologiemanagement		5	Seminar	2	Hausarbeit + Präsentation

Anhang 3: Module im quantitativen Bereich

(nicht Bestandteil der Satzung)

(Stand: 04.12.2013)

Folgende Module müssen gewählt werden:

Modulcode	Empirische Wirtschaftsforschung				PF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Empirische Wirtschaftsforschung			Vorlesung	2	Klausur
Übung Empirische Wirtschaftsforschung			Übung	1	
Modulcode	Multivariate Methods				PF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Multivariate Methods			Vorlesung	2	Klausur
Übung Multivariate Methods			Übung	1	

Anhang 4: Module im Ergänzungsbereich

(nicht Bestandteil der Satzung)

(Stand: 04.12.2013)

1. Module aus dem Lehrangebot des Institutes für VWL

Modulcode	???				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung			Vorlesung	2	Klausur
Übung			Übung	1	

2. Module aus dem Lehrangebot des Institutes für Statistik und Ökonometrie

Modulcode	Econometrics I				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Econometrics I			Vorlesung	2	Klausur
Übung Econometrics I			Übung	1	
Modulcode	Econometrics II				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Econometrics II			Vorlesung	2	Klausur
Übung Econometrics II			Übung	1	
Modulcode	Econometrics III				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Econometrics III			Vorlesung	2	Klausur
Übung Econometrics III			Übung	1	
Modulcode	Labor Econometrics				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Labor Econometrics			Vorlesung	2	Klausur
Übung Labor Econometrics			Übung	1	
Modulcode	Microeconometrics				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Microeconometrics			Vorlesung	2	Klausur
Übung Microeconometrics			Übung	1	

Modulcode	Panel Econometrics				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Panel Econometrics			Vorlesung	2	Klausur
Übung Panel Econometrics			Übung	1	
Modulcode	Macroeconometrics				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Macroeconometrics			Vorlesung	2	Klausur
Übung Macroeconometrics			Übung	1	
Modulcode	Nonlinear Regression Models				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Nonlinear Regression Models			Vorlesung	2	Klausur
Übung Nonlinear Regression Models			Übung	1	
Modulcode	Time Series Analysis in Data-Rich Environments				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Time Series Analysis in Data-Rich Environments			Vorlesung	2	Klausur
Übung Time Series Analysis in Data-Rich Environments			Übung	1	
Modulcode	Multivariate Time Series Analysis				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Multivariate Time Series Analysis			Vorlesung	2	Klausur
Übung Multivariate Time Series Analysis			Übung	1	
Modulcode	Predictive Regressions with Nonstationary Regressors				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Predictive Regressions with Nonstationary Regressors			Vorlesung	2	Klausur
Übung Predictive Regressions with Nonstationary Regressors			Übung	1	

Modulcode	Statistics for Financial Markets				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Statistics for Financial Markets			Vorlesung	2	Klausur
Übung Statistics for Financial Markets			Übung	1	
Modulcode	Econometrics for Financial Markets				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Econometrics for Financial Markets			Vorlesung	2	Klausur
Übung Econometrics for Financial Markets			Übung	1	
Modulcode	Applied Time Series Analysis				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Applied Time Series Analysis			Vorlesung	2	Klausur
Übung Applied Time Series Analysis			Übung	1	
Modulcode	Portfolio Analysis				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Portfolio Analysis			Vorlesung	2	Klausur
Übung Portfolio Analysis			Übung	1	
Modulcode	Spatial Econometrics				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung Spatial Econometrics			Vorlesung	2	Klausur
Übung Spatial EconometricsS			Übung	1	

3. Module aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten

Modulcode	???				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload		Dauer
1.-3. Semester	5	benotet	600 Stunden		1 Semester
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Vorlesung			Vorlesung	2	Klausur
Übung			Übung	1	